

Dritte Beilage zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nr. 20.

Marienwerder, den 16. Mai 1883.

155) Der Maschinenbauer Franz Nösler zu Mewe und die unverehelichte Julianne Bielska aus Mestin bei Hohenstein haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes dergestalt, daß Alles, was die Ehefrau in die Ehe einbringt oder später durch Erbschaft, Glückssfälle, Schenkungen oder sonst aus einem Rechtsgrunde erwirbt, die Eigenschaft des vertragmäßig vorbehaltenen Vermögens haben soll, laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Mewe, den 23. April 1883.

Königl. Amtsgericht.

156) Der Conditor Albert Marthen zu Neustadt in Westpreußen und das Fräulein Hedwig Hasse aus Ranz (Kreis Neustadt Westpr.) haben für die von ihnen einzugehende Ehe durch Vertrag vom 7. Mai 1883 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen, welches die künftige Ehefrau in die Ehe einbringt, so wie dasjenige, welches sie in stehender Ehe auf irgend eine Art erwirbt, die Natur und Wirkung des ausdrücklich vorbehaltenen haben soll.

Neustadt Westpr., den 7. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht.

157) Der Sattlermeister und Tapezierer Oscar Barthel und das Fräulein Marie Mews, beide aus Neustadt Westpr., haben für die von ihnen einzugehende Ehe durch Vertrag vom 9. Mai 1883 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen, welches die künftige Ehefrau in die Ehe einbringt, sowie dasjenige, welches sie in stehender Ehe auf irgend eine Art erwirbt, die Natur und die Wirkung des ausdrücklich vorbehaltenen haben soll.

Neustadt Westpr., den 9. Mai 1883.

Königl. Amtsgericht.

158) Der Besitzer August Schmidt und die Witwe Marie Trantom geb. Bonn, beide aus Abbau Gr. Konarzyn, welche nach abgeschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz in Gr. Konarzyn nehmen werden, haben gemäß gerichtlichen Vertrages de dato Schlochan den 17. April 1883 für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen mit der Bestimmung, daß das gegenwärtige und künftige Vermögen der Ehefrau, insonderheit Alles, was sie durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder Glückssfälle erwirbt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Schlochan, den 20. April 1883.

159) Königliches Amtsgericht zu Schweb, den 26. April 1883.

Der Rittergutsbesitzer Otto Hoffmeyer aus Gammonitz und das Fräulein Elisabeth Netschy zu Lehrte, im Besitze ihres Vaters, des Bergkommissarius Netschy daselbst, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 15. / 25. Februar und 7. März 1883 mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß das jetzige Vermögen, jedes der Ehegatten, wie der künftige Erwerb aus Erbschaften, Geschenken oder sonstigen Erwerbsgründen als vorbehaltenes Vermögen des betreffenden Ehegatten gelten soll.

160) Königl. Amtsgericht zu Strasburg Westpr., den 19. April 1883.

Der Tischler Gustav Osten aus Ignilloblott und das Fräulein Amalie Kircht daher haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 19. April 1883 mit der Bestimmung ausgeschlossen, daß das Vermögen, welches die Braut in die Ehe einbringt und während der Ehe durch Erbschaften, Geschenke, Glückssfälle oder auf irgend eine andere Art erwirbt, die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens haben soll.

161) Der Eigentümner Johann Adrian und dessen Ehefrau Josephine (geb. Sobatta) in Parpahren haben:

1. zur gerichtlichen Verhandlung vom 4. Juni 1883 die Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen;
2. zur gerichtlichen Verhandlung vom 26. April 1862 erklärt, daß sie, nachdem sie die am 4. Juni 1858 erfolgte Ausschließung der Gütergemeinschaft durch ein privates Schreiben an das Gericht widerrufen, der Meinung seien, sie lebten nach dem Rechte der Gütergemeinschaft;
3. zur gerichtlichen Verhandlung vom 13. April 1883 erklärt, daß sie stets in getrennten Gütern gelebt hätten, daß sie es so gehalten wissen wollten, als ob letzteres während der Dauer ihrer Ehe wirklich der Fall gewesen wäre, und daß sie fortan die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausschließen wollten.

Stuhm, den 17. April 1883.

Königliches Amtsgericht III.

162) Königliches Amtsgericht zu Stuhm, den 1. Mai 1883.

Der Besitzersohn Carl August Lischeck aus Bieglershüben und die unverehelichte Wilhelmine Lischeck aus Penkers bei Tiefenau haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut

gerichtlicher Verhandlung vom 1. Mai 1883 ausge-
schlossen.

Die Brautleute haben erklärt, der Bräutigam habe gar kein Vermögen, was er benutze, sei und bleibe Eigentum der Braut; aller Erwerb während der Ehe falle der Ehefrau allein zu, das jetzige und zukünftige Vermögen der Braut und späteren Ehefrau solle die Natur des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben.

163) Königl. Amtsgericht zu Thorn,
den 5. Mai 1883.

Der Fleischer Johann Joseph Kurowski aus Młodz und das Fräulein Johanna Siudzinska aus Thorn haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 5. Mai 1883 ausgeschlossen.

164) Königliches Amtsgericht zu Thorn,
den 2. Mai 1883.

Der Holzmesser Franz Otto aus Thorn und das Fräulein Anna Clara Ryser aus Gollub haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter mit der Maßgabe, daß das Vermögen der zukünftigen Ehefrau, welches dieselbe in die Ehe bringen wird, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll, laut Verhandlung vom 25. April 1883 ausgeschlossen.

165) Der Kaufmann Salomon Sally Israelski aus Camin und das Fräulein Sara Doris Bluhm aus Schwörnigaz haben durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 25. April 1883 für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe mit dem Wohnsitz zu Camin Westpr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß das von der Sara Doris Bluhm in die Ehe einzubringende und während derselben auf irgend eine Art zu erwerbende Vermögen die Eigenschaft des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll.

Zempelburg, den 4. Mai 1883.
Königliches Amtsgericht.

166) Der Arbeitssmann Michael Marrach aus Zempelburg und die Witwe Marianna Wenda (geborene Stryzyl) aus Gr. Lutau haben durch gerichtlichen Vertrag v. 24. April 1883 für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen mit der Maßgabe, daß das von der Witwe Marianna Wenda in die Ehe einzubringende und während derselben ihr zufallende Vermögen die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Zempelburg, den 24. April 1883.
Königliches Amtsgericht.

167) Durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 20. April 1883 haben der Kaufmann Aloysius Schmidt und das Fräulein Martha Muszynska für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe mit dem Wohnsitz zu Camin Westpr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, derart, daß das von Fräulein Martha Muszynska in die Ehe einzubringende oder während derselben auf irgendeine Art zu erwerbende Vermögen die Eigenschaft des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll.

Zempelburg, den 30. April 1883.
Königliches Amtsgericht.

Lizitationen und Auktionen.

168) Taucher - Schacht.

Die Lieferung eines Taucher - Schachtes nebst eisernem Fahrzeug und zugehörigen Maschinen für den Wechselstrom ist zu vergeben, und steht Termin hierzu am **11. Juni** d. J. im Bureau des Unterzeichneten an, von wo auch die Bedingungen nebst Skizzen &c. gegen Erstattung von 4 Mark Copialien zu beziehen sind. Külm Westpr., den 2. Mai 1883.

Der Wasser - Bauinspektor.
Fr. Bauer.

(Der Insertionsgebührensatz beträgt 20 Pf. für die gespaltene Zeile und 10 Pf. für jedes Belagsblatt.)